

BASF-Position zum Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG, Referentenentwurf, 28.2.22)**Vorbemerkungen**

- BASF hat sich ehrgeizige Klimaziele gesetzt. Schon bis 2030 sollen die globalen CO₂-Emissionen um 25 Prozent gegenüber 2018 reduziert werden, bis 2050 werden weltweit Netto-Null-CO₂-Emissionen angestrebt. Auch aufgrund der verschärften Klimaziele auf EU und auf deutscher Ebene steht BASF schon kurz- bis mittelfristig unter erheblichem Transformationsdruck.
- Signifikante CO₂-Minderungen sind durch die in der Vergangenheit erfolgreich angewandten Maßnahmen wie Brennstoffwechsel von Kohle zu Erdgas, Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und Steigerungen der Energieeffizienz nicht mehr zu erwarten.
- Daher erfordert die weitere Minderung von CO₂-Emissionen die Entwicklung, Skalierung und den wettbewerblichen Betrieb neuer Produktionsverfahren basierend auf Strom aus erneuerbaren Energien (EE). Der Strombedarf wird durch die Elektrifizierung der Chemieproduktion einschließlich der Wärmeerzeugung deutlich steigen. Verfügbarkeit von und Zugang zu ausreichenden EE-Mengen zu wettbewerbsfähigen Preisen, d.h. zu Produktionskosten und günstigen PPA Konditionen sind daher erfolgskritisch.
- BASF wird schrittweise eigene EE-Kapazitäten aufbauen, aufgrund hoher möglicher Volllaststunden und wettbewerbsfähiger Produktionskosten insbesondere im Bereich Offshore Wind. Dazu gehören neben dem bereits angekündigten Projekt mit RWE („Offshore to X“) potenziell weitere Projekte in Deutschland. Diese Strategie erfordert einen entsprechenden regulatorischen Rahmen, der eigene Investitionen in EE-Erzeugung zu wirtschaftlichen Bedingungen, jedoch ohne staatliche Förderung der Stromproduktion ermöglicht.
- Der Referentenentwurf zum WindSeeG ermöglicht erstmalig die Ausschreibung von Flächen für den subventionsfreien Betrieb von Offshore Wind Anlagen nach qualitativen Kriterien und ist daher ein erster Schritt in die richtige Richtung.
- Jedoch besteht aus BASF-Sicht sowohl beim Verteilungsschlüssel zwischen den über Differenzverträge geförderten (zentral voruntersuchten) und den förderfreien (nicht zentral voruntersuchten) Flächen sowie bei den Ausschreibungskriterien noch erhebliches Verbesserungspotential, um eine kostenseitig wettbewerbsfähige Realisierung von Investitionsvorhaben darzustellen.
- Insbesondere die im Referentenentwurf stark gewichteten Kriterien für eine finanzielle Zahlung (Gebotswert) und zur Maximierung des Stromertrags pro Fläche erhöhen die Investitionskosten und stehen damit dem Ziel der Bundesregierung entgegen, industriellen Kunden den Zugang zu Grünstrom zu wettbewerbsfähigen Kosten zu ermöglichen. Erfahrungen aus anderen Projekten in den Niederlanden zeigen, dass diese Kriterien die Investitionskosten signifikant erhöhen und die Profitabilität reduzieren.

Verteilung von CfD-geförderten Flächen und förderfreien Flächen

- Mit dem WindSeeG hat die Bundesregierung die Chance, den Ausstieg aus der staatlich geförderten Stromerzeugung aus Offshore Wind zu vollziehen, marktgetriebene Kooperationen zwischen Anbietern und Abnehmern zu ermöglichen und insbesondere energieintensiven Industrien im internationalen Wettbewerb den Zugang zu EE-Strom zu Produktionskosten ohne staatliche Förderung zu ermöglichen. Letzteres ist deshalb von großer Bedeutung, da die derzeit geltenden Regelungen zu Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen in Deutschland erfordern, dass EE-Projekte ohne staatliche Förderung realisiert und betrieben werden müssen, um die Anrechenbarkeit der „grünen Eigenschaft“ auf die produzierten Strommengen sicherzustellen.
- Durch den vorgesehenen hohen Anteil an Kapazitäten, deren Preisrisiko über Differenzverträge abgesichert wird, bleibt diese Chance jedoch ungenutzt. Projektierer/Entwickler haben

durch die Abnahme des Strompreissrisikos durch den Staat keinen Anreiz mehr, potenzielle Partner von der Abnehmerseite zu beteiligen oder das Preisrisiko durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern.

- Aus Sicht von BASF sollte der Anteil der durch Differenzverträge abgesicherten Kapazitäten deutlich verringert, der Anteil der Ausschreibungen nach qualitativen Kriterien hingegen vergrößert werden.
- Zudem sollte aus BASF-Sicht die Fläche N12 dem förderfreien Ausschreibungsvolumen zugeteilt werden. Laut Netzentwicklungsplan 2035 (NEP) soll diese Fläche per Offshore-Anbindung (NOR-12-2) an die bestätigte Netzverstärkungsmaßnahme DC 31 angeschlossen werden. Letztere ist zentral für die Versorgung südwestdeutscher Industriestandorte, wie z.B. des BASF-Standorts Ludwigshafen, und würde netzseitig die Realisierung des BASF/RWE Projekts Offshore-to-X ermöglichen.
- Weiterhin sollten auch Teile der Fläche N11, die über die Offshore-Anbindung NOR-11-2 an die ebenfalls im NEP bestätigte Netzverstärkungsmaßnahme DC 34 angeschlossen werden soll, dem förderfreien Ausschreibungsvolumen zugeteilt werden. Damit könnte im Erfolgsfall eine durchgängige HGÜ-Verbindung von der Offshore-Fläche bis an den BASF Standort Ludwigshafen (Bürstadt) ohne Netzengpass-induzierte Abregelungen realisiert werden.

Zu den Kriterien für Ausschreibung von nicht zentral voruntersuchten Flächen im Einzelnen:

1. Kriterium „Höhe des Gebotswerts“

- Ein Gebotswert erhöht investorenseitig die Hürden für die Realisierung eines Projekts, da in privatwirtschaftlichen Unternehmen Investitionen im internen Wettbewerb bzw. Benchmarking um Wirtschaftlichkeit und Profitabilität stehen. Mit einem Gebotswert zusätzlich zur eigentlichen Investition in die Erzeugungsanlage verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Sofern an dem Gebotswert festgehalten wird bzw. er nicht durch Einführung einer wirtschaftlich sinnvollen, niedrigschwelligen Obergrenze gedeckelt wird, sollten aus BASF-Sicht Investitionen für EE-strombasierte Anwendungen auf den Gebotswert anrechenbar sein. Der so definierte Gebotswert würde sich aus dem rein finanziellen Gebot und der Summe zugesagter Investitionen zusammensetzen.
- Mit einer Verbindung aus Investitionen in die EE-Stromerzeugung und in EE-strombasierte industrielle Anwendungen wird auch sichergestellt, dass der produzierte Strom dieser Flächen tatsächlich der Elektrifizierung und damit der Minderung von CO₂-Emissionen in der Industrie dient.

2. Kriterium „Maximaler Energieertrag/größte überstrichene Rotorfläche“

- Aus BASF-Sicht sollte der Energieertrag eines Windparks in einem ausgewogenen Verhältnis zum Natureingriff und zur Wirtschaftlichkeit stehen. Eine reine Ausrichtung an maximalem Energieertrag pro Fläche durch eine maximale Anzahl an Windturbinen wird diesem Anspruch nicht gerecht.
- Deshalb sollte unter Energieertrag in diesem Zusammenhang „der größtmögliche Energieertrag über die gesamte Lebensdauer (25 Jahre) des Windparks“ verstanden werden. Damit wird sichergestellt, dass die vergebene Fläche in der Nordsee im Rahmen von natürlichen und wirtschaftlichen Grenzen optimal ausgenutzt wird.

3. Kriterium „Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über Strom-Lieferungen (z.B. PPAs)“

- Der Ansatz, verbindliche Liefervereinbarungen im Rahmen des Ausschreibungsdesigns einzufordern, ist zu unterstützen. Dabei sollten nur verbindliche Verträge in Form von Power Purchase Agreements (PPA) bzw. rechtlich bindenden Vorverträgen anerkannt werden. Unverbindliche Absichtserklärungen (wie z.B. in Form eines „Memorandum of Understanding“) sollten nicht ausreichen dürfen.

- Zudem sollte sichergestellt werden, dass nur solche Abnahmeverträge berücksichtigt werden, die Strom mittelbar oder unmittelbar für den industriellen Verbrauch bereitstellen. So sollten z.B. Verträge zwischen Windparkbetreiber und einer Vertriebsgesellschaft eines Energieversorgungsunternehmens nicht berücksichtigt werden.

4. Kriterium „Vereinbarkeit mit dem Natur- und Artenschutz“

- Grundsätzlich ist dieses Kriterium aus BASF-Sicht sinnvoll. Da die in Frage kommenden Flächen nicht zentral voruntersucht sind, ist aber schwer absehbar, ob das Kriterium in jedem Fall erfüllt werden kann. Das Kriterium sollte daher um einen Passus zu möglichen technischen Restriktionen ergänzt werden bzw. die Haftungen bei nicht möglicher technischer Umsetzbarkeit ausschließen bzw. beschränken.
- BASF ist der Auffassung, dass dieses Kriterium mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Unterscheidungsmerkmal in einer Ausschreibung sein wird, da alle potenziellen Bieter vor vergleichbaren Herausforderungen stehen.

5. Kriterium „Recyclingfähigkeit der Rotorblätter“

- Das Kriterium ist unkritisch, dürfte aber kein Unterscheidungsmerkmal sein, sondern eher eine Standardsetzung zur Folge haben.